

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/10126 –**

### **Überwachung des Fernmeldeverkehrs und anderer Kommunikation im Jahr 1997; Kenntnis der Bundesregierung über Auswirkungen**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung des „großen Lauschangriffs“ in Wohnungen aufgefordert, regelmäßig über die Auswirkungen von bereits angewendeten „kleinen“ Lauschangriffen zu berichten, insbesondere über etwaige Ermittlungserfolge gegen gewichtige Kriminalitätsformen.

Da die Bundesregierung anlässlich unserer früheren Anfragen zu diesem Thema (u. a. Drucksachen 12/5269, 12/6517, 13/555, 13/3618, 13/7341) nicht in der Lage war, die zur Bewertung erforderlichen Detailangaben zu machen, wie dies in anderen Ländern – z. B. in den USA – bereits praktiziert wird, werden diese Fakten nachstehend für das Jahr 1997 erfragt in der Hoffnung, daß die Bundesregierung die nötigen Erhebungen und Berichte der Justiz inzwischen veranlaßt hat.

#### **Vorbemerkung**

Zu der ungenauen verkürzenden Behauptung, der Deutsche Bundestag habe die Bundesregierung aufgefordert, regelmäßig über „kleine Lauschangriffe“ zu berichten, ist zur Klarstellung auf folgendes hinzuweisen:

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Gesetzentwürfe, die die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung zum Gegenstand haben, am 16. Januar 1998 den nachfolgend wiedergegebenen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 13/8652) angenommen:

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 2. April 1998 in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

„Telefonüberwachungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister wird gebeten,

1. zu prüfen, wie Zahl, Art, Umfang und Verlauf von Telefonüberwachungen und Wohnraumüberwachungen nach einheitlichen Grundsätzen statistisch zu erfassen sind, und
2. Vorschläge zu Verbesserungen des Verfahrens der richterlichen Anordnung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage soll künftig die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse der Telefonüberwachungen in Bund und Ländern vorlegen.“

*I. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO im Jahr 1997*

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor bzw. ist sie bereit und in der Lage einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände von Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO im Jahr 1997, jeweils aufgeschlüsselt
  - auf die Bereiche des Bundeskriminalamts, des Generalbundesanwalts, der einzelnen Bundesländer sowie der Telekom-Direktionen bzw. der Mobildiensteanbieter
  - und nach den einzelnen Überwachungsanordnungen:
- a) Wie viele Überwachungsanträge wurden insgesamt gestellt wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO?

Die Einführung von statistischen Erhebungen zur Telefonüberwachung ist zum 1. Januar 1996 in den Ländern und beim Bund umgesetzt worden. Danach erfolgen kalenderjährlich einheitliche Erhebungen zur Verfahrensanzahl, in denen TÜ-Maßnahmen angeordnet wurden, und insbesondere eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Katalogtaten. Den derzeit vorliegenden Mitteilungen einzelner Länder ist zu entnehmen, daß den Staatsanwaltschaften Fristen zur Übermittlung der Statistiken eingräumt worden sind, die sich über den Zeitraum Januar bis Anfang Mai des auf die Anordnung folgenden Jahres erstrecken. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung die Statistiken von 10 Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) sowie dem Generalbundesanwalt über TÜ-Maßnahmen im Jahr 1997 vor.

Danach sind in den vorgenannten Bundesländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts im Jahr 1997 in insgesamt 1 227 Verfahren TÜ-Maßnahmen gemäß §§ 100 a, 100 b StPO durchgeführt worden.

Die statistischen Daten von den nach § 88 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Verpflichteten über die nach §§ 100 a,

100 b StPO durchgeführten Überwachungsmaßnahmen für das Jahr 1997 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Nach den vom Bundeskriminalamt angegebenen und vom Bundesministerium des Innern übermittelten Zahlen wurden im Jahr 1997 in 257 Ermittlungsverfahren Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs eingeleitet. Es wird darauf hingewiesen, daß die vom Bundeskriminalamt durchgeführten Maßnahmen eine Teilmenge der von den Landesjustizverwaltungen und dem Generalbundesanwalt mitgeteilten Maßnahmen darstellen.

- b) Wie viele Überwachungsanordnungen ergingen daraufhin jeweils durch den Richter und wie viele durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen?

Eine detaillierte Aufstellung der jeweils durch den Richter und durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen erfolgten Überwachungsanordnungen ist aufgrund des der Bundesregierung übermittelten Zahlenmaterials nicht möglich.

Die vom Bundeskriminalamt angegebenen und vom Bundesministerium des Innern übermittelten Zahlen weisen 234 Anordnungen durch den Richter und 23 Eilanordnungen durch die Staatsanwaltschaft aus.

Nach den Angaben des Generalbundesanwaltes ergingen im Jahr 1997 in 34 Ermittlungsverfahren 14 staatsanwaltschaftliche Überwachungsanordnungen wegen Gefahr im Verzuge, die jeweils durch den Ermittlungsrichter bestätigt wurden (§ 100 b Abs. 1 StPO), sowie 82 richterliche Überwachungsanordnungen.

- c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?  
Auf welche Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO waren diese Anträge gestützt?

Erkenntnisse über abgelehnte Überwachungsanträge gemäß §§ 100 a, 100 b StPO liegen der Bundesregierung nicht vor.

Lediglich für den Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes sind Angaben vorhanden. Danach hat der zuständige Richter des Amtsgerichts in 3 Fällen, in allen übrigen Fällen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes den Anträgen des Generalbundesanwaltes gemäß § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO entsprochen.

- d) Was ist der Bundesregierung über die zugrundeliegenden Sachverhalte bekannt?
  - aa) Wegen welcher Katalogtaten ergingen die Anordnungen jeweils?
  - bb) Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktsversuchs zugrunde?
  - cc) Aus welchen Umständen ergab sich jeweils die Annahme, daß die Ermittlungen ohne die beantragte Maßnahme „aussichtlos oder wesentlich erschwert wäre“ (§ 100 a Satz 1 letzter Halbsatz StPO)?

- dd) Wie wurde diese Annahme von den antragstellenden Ermittlern glaubhaft gemacht?
- ee) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen von Richtern oder Staatsanwälten aufgrund eines nur mündlichen Antrags ausgesprochen, in wie vielen dann abgelehnt?

Bei dem Bundeskriminalamt ergingen die Anordnungen wegen folgender Katalogstraftaten:

Geld- und Wertpapierfälschung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bildung einer kriminellen Vereinigung, gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Bildung einer terroristischen Vereinigung, Raub, räuberische Erpressung, Mord, Totschlag, Bandendiebstahl, Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz, Verstoß gegen das Ausländergesetz, gewerbs- und bandenmäßige Schleusung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, geheimdienstliche Agententätigkeit.

Bei acht der im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes überwachten Anschlüsse handelte es sich um den Verdacht auf eine versuchte Straftat.

In dem Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes ergingen die Anordnungen wegen folgender Katalogstraftaten:

In einem Fall lag der Anordnung eine in § 100 a Satz 1 Nr. 1 a StPO aufgeführte Straftat (Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats der Gefährdung der äußeren Sicherheit) zugrunde. In 33 Fällen bezog sich die getroffene Anordnung auf Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 c StPO).

Ausweislich der Statistiken der vorgenannten Bundesländer ergingen die Anordnungen wegen folgender Katalogstraftaten:

- in 6 Fällen wegen Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 a StPO)
- in 40 Fällen wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 c StPO)
- in 28 Fällen wegen Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 31 Fällen wegen Menschenhandel (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 87 Fällen wegen Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100 Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 11 Fällen wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 30 Fällen wegen Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 102 Fällen wegen Raub oder räuberischer Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 24 Fällen wegen Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)

- in 76 Fällen wegen gewerbsmäßiger Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 38 Fällen wegen gemeingefährlicher Straftaten (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- in 33 Fällen wegen Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 3 StPO)
- in 719 Fällen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO)
- in 49 Fällen wegen Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 5 StPO).

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen als Täter oder aber als Teilnehmer verdächtigte Personen?

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes ergingen 90 Anordnungen gegen als Täter oder Teilnehmer verdächtigte Personen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- f) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen Beschuldigte oder aber gegen Kontaktpersonen gemäß § 100 a Satz 2 StPO?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes richteten sich von 96 realisierten Überwachungsanordnungen 15 gegen Fernmeldeanschlüsse von Beschuldigten, die übrigen gegen von Beschuldigten mitbenutzte Anschlüsse oder Anschlüsse von Kontaktpersonen. Das Überwiegen der Anzahl der nicht allein Beschuldigte betreffenden Anordnungen lässt sich wie folgt erklären:

- Überwachungsanordnungen sind auch in Verfahren gegen Unbekannt und zu Fahndungszwecken ergangen;
- die als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung überwachten Beschuldigten benutzen aus konspirativen Gründen regelmäßig Telefonanschlüsse anderer Personen (Vormieter, Freunde, Sympathisanten usw.).

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes richteten sich gegen Beschuldigte 90, gegen Kontaktpersonen gemäß § 100 a Satz 2 StPO 167 Überwachungen.

- g) Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden im Jahr 1997 überwacht
  - aa) insgesamt,
  - bb) wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen etc.),
  - cc) wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten,
  - dd) wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen,
  - ee) welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genanntem Beschuldigtem bzw. genannter Kontaktperson?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 1997 insgesamt 116 Anschlüsse überwacht worden; darunter befanden sich sechs Telefonzellen. Es wurden 15 Anschlüsse von Be-

schuldigten und 95 Anschlüsse von Nachrichtenmittlern überwacht. Die höchste Anzahl aufgrund einer Anordnung stellten vier überwachte Anschlüsse dar.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 1997 insgesamt 376 Fernmeldeanschlüsse, davon 17 öffentliche Anschlüsse, 104 Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten sowie 272 Anschlüsse von Kontaktpersonen überwacht.

Weitergehende Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- h) Welche Art von Fernmeldeverbindungen (Telefon, Telefax, Telex, teletex usw.) wurden jeweils in wie vielen Fällen überwacht?

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 223 Telefone (Festnetz), davon 28 mit Telefaxüberwachung und 153 Mobilfunkgeräte überwacht.

- i) Für welche Zeiträume ergingen jeweils wie viele Anordnungen
- aa) wie häufig für kürzer als 1 Monat,
  - bb) wie häufig für 1 bis 2 Monate,
  - cc) wie häufig für 2 bis 3 Monate?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes ergingen 10 Anordnungen für Zeiträume kürzer als einen Monat, 10 Anordnungen für Zeiträume zwischen einem und zwei Monaten, die übrigen für zwei bis drei Monate.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 38 Anordnungen für kürzer als einen Monat, 32 Anordnungen für ein bis zwei Monate und 187 Anordnungen über den Zeitraum von zwei bis drei Monaten überwacht.

- j) In wie vielen Fällen wurde die Überwachung verlängert um
- aa) weniger als 1 Monat,
  - bb) 1 bis 2 Monate,
  - cc) 2 bis 3 Monate?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes wurden bestehende Überwachungsanordnungen in acht Fällen verlängert; fünf richterliche Beschlüsse verlängerten die Anordnung um ein oder zwei Monate, drei richterliche Beschlüsse jeweils um drei Monate.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden bestehende Überwachungsanordnungen in 59 Fällen verlängert; drei über den Zeitraum von weniger als einem Monat, 11 über den Zeitraum von ein bis zwei Monaten und 45 Fälle über den Zeitraum von zwei bis drei Monaten.

- k) Wie häufig wurde die Überwachung vor Ende der angeordneten Höchstfrist (§ 100b Abs. 2 Satz 4 StPO) abgebrochen, weil
- aa) das Ermittlungsziel erreicht war,
  - bb) der Tatverdacht offensichtlich widerlegt war?

Der Generalbundesanwalt hat mitgeteilt, daß vorzeitige Abschaltungen jeweils dann erfolgen, wenn aufgrund der vorgenommenen Überwachung davon auszugehen war, daß eine weitere Überwachung zu keinen beweisrelevanten Ergebnissen führen wird.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 110 Überwachungen vorzeitig abgebrochen. Erkenntnisse zu den Gründen des vorzeitigen Abbruchs der Überwachungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

- l) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Kommunikationseinheiten?
- aa) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten wurden insgesamt jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - bb) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten pro Anordnung und pro darin genanntem Beschuldigten bzw. genannter Kontaktperson wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet
    - aaa) 1 bis 50 Kommunikationseinheiten,
    - bbb) 50 bis 100 Kommunikationseinheiten,
    - ccc) 100 bis 500 Kommunikationseinheiten,
    - ddd) 500 bis 1 000 Kommunikationseinheiten,
    - eee) 1 000 bis 5 000 Kommunikationseinheiten,
    - fff) 5 000 bis 10 000 Kommunikationseinheiten,
    - ggg) 10 000 bis 50 000 Kommunikationseinheiten,
    - hhh) mehr als 50 000 Kommunikationseinheiten?
- m) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Personen?
- aa) Mit insgesamt wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - bb) Mit wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurden pro Anordnung Telefongespräche und andere Kommunikationseinheiten jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet mit
    - aaa) 1 bis 50 Personen,
    - bbb) 50 bis 100 Personen,
    - ccc) 100 bis 500 Personen,
    - ddd) 500 bis 1 000 Personen,
    - eee) 1 000 bis 5 000 Personen,
    - fff) 5 000 bis 10 000 Personen,
    - ggg) 10 000 bis 50 000 Personen,
    - hhh) mehr als 50 000 Personen?

Der Bundesregierung liegen hierzu mangels statistischer Erhebungen keine Erkenntnisse vor.

- n) Was ist der Bundesregierung bekannt über den jeweiligen Aufwand für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen?
  - aa) Wie viele Mitarbeiter der Polizei welcher Dienststellen, der Telekom sowie private Dritte waren pro Anordnung an der Durchführung beteiligt?
  - bb) Wie hoch beliefen sich die Kosten für die einzelnen Überwachungen jeweils einschließlich anteiliger Personal- und Gerätekosten?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes sind im Kalenderjahr 1997 204 498,69 DM für Maßnahmen der Fernmeldeüberwachung aufgewendet worden. Ein erheblicher Teil dieser Summe entfällt auf die Kosten für Einrichtung und Benutzung von Standleitungen. Personalkosten werden nicht erfaßt.

Für den Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes liegt die Aufstellung der Kosten für das Jahr 1997 noch nicht vor.

- o) Was ist der Bundesregierung bekannt über die bei den einzelnen Überwachungsvorgängen verantwortlich Handelnden?
  - aa) Polizeibeamte welcher Dienststellen beantragten die einzelnen Anordnungen (erfolgreich oder vergeblich)?
  - bb) Welche Staatsanwälte oder Richter sprachen die einzelnen Anordnungen und Verlängerungen aus oder lehnten entsprechende Anträge ab?

Eine Antragstellung für Maßnahmen der Telefonüberwachung durch Polizeibeamte sieht die Strafprozeßordnung nicht vor.

Die staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes wurden von den Staatsanwälten des Generalbundesanwaltes (Abteilungsleitern, Referatsleitern, Referenten), die richterlichen Anordnungen von den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes sowie in drei Fällen vom Richter des zuständigen Amtsgerichts getroffen.

- p) Welche Technik wurde im Rahmen der einzelnen Anordnungen jeweils eingesetzt?
- q) In welchem Umfang wurden pro Anordnung Aufzeichnungen gefertigt:
  - aa) 1 bis 10 Stunden,
  - bb) 10 bis 50 Stunden,
  - cc) 50 bis 100 Stunden,
  - dd) 100 bis 500 Stunden?
- r) In wie vielen Fällen mit welcher Sachverhaltskonstellation wurden „Raumhintergrundgespräche“ überwacht?
- s) Was ist der Bundesregierung bez. der Überwachung von Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern gemäß §§ 53f. StPO bekannt?
  - aa) Im Rahmen wie vieler Anordnungen wurden jeweils wie viele Kommunikationseinheiten mit jeweils welcher Art von Berufsgeheimnisträgern überwacht?
  - bb) In welchen Fällen davon wurden in welchem Umfang Aufzeichnungen gefertigt?
  - cc) Wie wurden die Erkenntnisse bzw. die Aufzeichnungen jeweils verwertet?

Der Bundesregierung liegen hierzu Erkenntnisse nicht vor.

- t) In wie vielen Fällen wurden welche Zufallserkenntnisse über welche Taten innerhalb oder außerhalb des Katalogs gemäß § 100 a StPO bez. welcher Personen (Verdächtige, Kontakt Personen oder Dritte) gewonnen und jeweils auf welche Weise mittelbar oder unmittelbar verwertet?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes sind verwertbare Zufallserkenntnisse im Hinblick auf Katalogtaten nach § 100 a StPO nicht bekanntgeworden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- u) Was ist der Bundesregierung bekannt über Ergebnisse und etwaige Ermittlungserfolge aufgrund der einzelnen Überwachungsanordnungen (jeweils Anzahl der als belastend eingestuften abgehörten Kommunikationseinheiten; Anzahl der daraus resultierenden Festnahmen, Anklagen, Hauptverfahren, Aburteilungen, Verurteilungen, sonstigen Maßnahmen)?

Die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. April 1996 (Drucksache 13/4437, S. 3 f.) gelten unverändert fort.

- v) Wann sind die in der Anordnung genannten sowie die sonstigen von Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen anschließend jeweils benachrichtigt worden?
- aa) Sofern die Benachrichtigung gemäß § 101 Abs. 1 StPO zurückgestellt wurde: aus welchen der dort genannten Gründen in jeweils wie vielen Fällen?
  - bb) Wie viele Betroffene aufgrund wie vieler Überwachungsanordnungen sind bis heute nicht benachrichtigt worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- w) In wie vielen Fällen haben Betroffene mit welchem Ergebnis Rechtsmittel gegen die Überwachung eingelegt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- x) Für welche anderen Zwecke sind die Überwachungserkenntnisse und Aufzeichnungen jeweils genutzt worden?
- aa) In wie vielen Fällen wurden sie im Rahmen weiterer Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten, eine Kontakt Person oder Dritte genutzt?
  - bb) An welche anderen Stellen sind Erkenntnisse oder Aufzeichnungen zu welchen Zwecken übermittelt worden?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

- y) Wann sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?  
In welchem Stadium befand sich zu der Zeit ein etwaiges Rechtsmittelverfahren?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes erfolgt die Vernichtung regelmäßig spätestens im Zuge der Vorbereitung der verfahrensabschließenden staatsanwaltschaftlichen Verfügung gemäß § 170 StPO. Rechtsmittelverfahren waren nicht anhängig.

- z) aa) Welche Besonderheiten oder auffallenden Probleme sind im Rahmen einzelner Anordnungen womöglich aufgetreten?
- bb) Wie stellen sich die vorstehend erfragten Informationen mit Häufigkeitszahlen im Diagramm – jeweils auch im Vergleich zu den Vorjahren – dar?
- cc) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen, und welche Empfehlungen gibt die Bundesregierung für die künftige Überwachungspraxis gemäß §§ 100 a ff. StPO?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/7341, S. 10) wird verwiesen.

- 2. In wie vielen Fällen von Maßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO, in denen Ermittlungsverfahren 1997 mit Freispruch endeten oder eingestellt wurden, und aus welchen Gründen wurden angefertigte Bandaufzeichnungen oder Abschriften hiervon bislang noch nicht gelöscht bzw. vernichtet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 3. In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse, die aus Maßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO über
  - a) Katalogtaten,
  - b) Nicht-Katalogtatengewonnen wurden, an (welche?) dritten Stellen übermittelt?  
Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 4. Welche Ergebnisse hinsichtlich Umfang und Begleitumstände der Telekommunikationsüberwachung haben insbesondere die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz beschlossenen Erweiterungen der Überwachungsbefugnisse gemäß §§ 100 a ff. StPO erbracht?

Der Generalbundesanwalt hat für seinen Geschäftsbereich mitgeteilt, daß sich keine Veränderungen ergeben haben. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu mangels statistischer Erhebungen nicht vor.

- 5. Welche weiteren Informationen über die Umstände der Telefonüberwachung – außer den durch die Landesjustizverwaltungen festgestellten Angaben über Anlaßtaten, Fall- und Betroffenzahlen – hält die Bundesregierung für nötig zu erheben, um ihre in der Einleitung erwähnte Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag erfüllen zu können?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen. Die Beratungen der Justizministerinnen und -minister bleiben abzuwarten. Die Bundesregierung wird sich an den vorbereitenden Beratungen des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz beteiligen.

*II. Andere Formen der Überwachung aufgrund des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“*

1. Wie lauten die dem vorstehenden Abschnitt I entsprechenden Einzelangaben – insbesondere hinsichtlich der erzielten Ermittlungserfolge – für das Jahr 1997 hinsichtlich der Anwendung der nach dem OrgKG vorgesehenen besonderen Befugnisse
  - a) Rasterfahndung (§§ 98 a bis 98 c StPO),
  - b) Foto- und Bildaufzeichnungen, Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO),
  - c) Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO),
  - d) Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO),
  - e) polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO)jeweils für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer?
2. Wie viele Anordnungen zu den jeweiligen Maßnahmen ergingen auf Ersuchen des Staatsschutzes?
3. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1997 nicht angewendet?

Eine detaillierte Aufstellung der durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer vorgenommenen vorgenannten Maßnahmen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamts wurde im Jahr 1997 die Maßnahme der Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) in 89 Fällen, das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) in 26 Fällen, der Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO) in 17 Fällen und die polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO) in 292 Fällen durchgeführt.

Davon entfielen auf den Bereich des polizeilichen Staatsschutzes insgesamt 24 Einsätze.

Die Maßnahme der Observation mit technischen Mitteln erfolgte im Bereich des Bundesgrenzschutzes in 12 Fällen, das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes in einem Fall und die polizeiliche Beobachtung in 130 Fällen.

Im Bereich des Zollkriminalamtes wurde die Maßnahme der Observation mit technischen Mitteln in 231 Fällen, das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes in 38 Fällen, der Einsatz Verdeckter Ermittler in 164 Fällen und die polizeiliche Beobachtung in 862 Fällen durchgeführt.

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes wurde durch Beschuß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes in drei Ermittlungsverfahren der Einsatz technischer Mittel (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO) angeordnet. In zwei Fällen wurde dem Einsatz Verdeckter Ermittler zugestimmt.

Aufgrund richterlicher Beschlüsse wurden insgesamt 30 Personen zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. Maßnahmen der Rasterfahndung (§ 98 a StPO) wurden im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nicht festgestellt.

**III. Zur heimlichen Erhebung personenbezogener Daten aufgrund der Länderpolizeigesetze**

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. ist sie bereit einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genauerer Umstände des Einsatzes „besonderer Mittel der Datenerhebung“ durch die Polizeien der Länder im Jahr 1997 aufgrund der neueren Länderpolizeigesetze, nämlich
  - a) längerfristige Observation,
  - b) Einsatz verdeckter Ermittler und anderer nicht offen ermittelnder Polizeibeamter,
  - c) Einsatz von V-Leuten,
  - d) verdeckte Anfertigung von Bildaufnahmen bzw. -aufzeichnungen,
  - e) verdecktes Abhören bzw. Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,
  - f) verdeckter Einsatz technischer Mittel bez. Wohnungen,
  - g) Einsatz von Personenschutzesendern,aufgeschlüsselt jeweils nach der Art dieser Mittel und den einzelnen Bundesländern?
2. Welche Erkenntnisse über Begleitumstände dieser Einsatzes nach den unter Fragenkomplex I genannten Kriterien – sofern anwendbar – liegen der Bundesregierung, insbesondere über die Erfolge aufgrund dieser Maßnahmen, vor?
3. Wie viele dieser Maßnahmen wurden durch die Staatsschutz-Abteilungen durchgeführt bzw. veranlaßt?
4. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1997 nicht angewendet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**IV. „Einverständliches Abhören“**

1. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden des Bundes (welche?) und welcher Bundesländer im Jahr 1997 von der Entscheidung des Gemeinsamen Senats des Bundesgerichtshofes vom 13. Mai 1996 (GSSt 1/96; abgedruckt in Neue Justiz 10/1996, S. 536), daß ein Telefongespräch, welches eine Privatperson auf Veranlassung von Ermittlungsbehörden mit dem Tatverdächtigen führt, um belastende Aussagen zu erlangen, mitgehört, aufgezeichnet und prozessual verwertet werden dürfe, Gebrauch gemacht?
2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragenkomplexes I, soweit anwendbar?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes sind keine Fälle feststellbar. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

**V. Überwachungen gemäß § 16 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG), §§ 33 ff. Außenwirtschaftsgesetz (AWG), §§ 1 f. Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G10)**

1. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden des Bundes und – soweit bekannt – welcher Bundesländer jeweils Gebrauch gemacht von den Befugnissen aus
  - a) § 16 BKAG,
  - b) §§ 39 ff. AWG,
  - c) §§ 1,2 G10 (bitte differenzieren nach Fallgruppen und durchführenden Behörden)?

Bezüglich der Durchführung von Maßnahmen nach § 16 BKAG wurden beim Bundeskriminalamt 11 Fälle registriert. In diesem

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 16 BKAG erst zum 1. August 1997 in Kraft getreten ist.

Das Zollkriminalamt beantragte im Jahr 1997 fünf Überwachungsmaßnahmen nach § 39 AWG.

Nachrichtendienstliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz stehen, werden ausschließlich in dem für die Kontrolle von G 10-Maßnahmen zuständigen parlamentarischen Gremium nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 G 10 und der Kommission nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 G 10 erörtert. Dementsprechend hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, daß sie zu Einzelheiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgibt.

2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle jeweils die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragenkomplexes I, soweit anwendbar?

Soweit für Maßnahmen nach § 39 AWG anwendbar, können die Fragen des Komplexes I. wie folgt beantwortet werden: Die Maßnahmen nach § 39 AWG wurden nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen beim Landgericht Köln beantragt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden ausschließlich durch das Landgericht Köln erlassen.

Bei allen fünf Überwachungsmaßnahmen lagen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, daß die betreffenden Personen/Firmen Straftaten von erheblicher Bedeutung nach dem AWG oder KWKG planten.

Es wurden insgesamt 55 Fernmeldeanschlüsse überwacht. Neben Telefonanschlüssen wurden in 4 Fällen Telefaxanschlüsse, in 2 Fällen auch Telexanschlüsse überwacht. Öffentliche Anschlüsse wurden nicht überwacht. In allen Fällen ergingen die Beschlüsse des Landgerichts Köln für die Dauer von 3 Monaten. In zwei Fällen wurde die Überwachung um jeweils drei Monate verlängert.

Eine weitergehende Kontrolle über die Durchführung der §§ 39 bis 43 AWG obliegt ausschließlich dem Gremium des Deutschen Bundestages nach § 41 Abs. 5 AWG.

#### VI. Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung der direkte Abruf von Nutzerdaten durch Sicherheitsbehörden gemäß § 90 TKG bereits technisch realisiert?
2. In wie vielen Fällen haben 1997 welche Sicherheitsbehörden hier von jeweils wegen welcher Daten Gebrauch gemacht?

§ 90 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sieht keinen direkten Abruf von „Nutzerdaten“ durch die Sicherheitsbehörden vor; eine derartige Abrufmöglichkeit wird daher nicht realisiert.

3. Hat die Bundesregierung den Mobildiensteanbietern durch Rechtsverordnung aufgrund des TKG bereits eine Präzisierung der ihnen obliegenden Berichtspflicht über Kommunikationsüberwachung auferlegt?
  - a) Wenn ja, welchen Inhalts?
  - b) Wenn nein, warum noch nicht?

Bis wann wird die Bundesregierung das nachholen?

Der Entwurf der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 2 TKG, in dem u. a. die nach § 88 Abs. 5 TKG zu erstellende Jahresstatistik konkretisiert werden soll, befindet sich in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.



